

## THEMENÜBERSICHT

Aktuelle Endorsements und Änderungen des IFRS-Regelwerks

- Übernahme von Änderungen des IAS 39 und IFRS 7 „Umgliederung finanzieller Vermögenswerte – Zeitpunkt des Inkrafttretens und Übergangsvorschriften“ in EU-Recht
- Übernahme von Änderungen des IAS 39 „Geeignete Grundgeschäfte“ in EU-Recht
- Änderungen des IFRS 7 „Improving Disclosures about Financial Instruments“
- Änderung des IAS 32 – „Classification of Right Issues“

Kurz notiert:

- Das IDW veröffentlicht IDW RS HFA 26 „Einzelfragen zur Umkategorisierung finanzieller Vermögenswerte gemäß den Änderungen von IAS 39 und IFRIC 9“
- Dritte Auflage des Beck'schen IFRS-Handbuchs erschienen

■ Am 9. September 2009 hat die Europäische Kommission die Änderungen des IAS 39 *Finanzinstrumente: Ansatz und Bewertung* sowie des IFRS 7 *Finanzinstrumente: Angaben* übernommen, welche die erstmalige Anwendung der am 13. Oktober 2008 geänderten Umklassifizierungsregeln in IAS 39 und IFRS 7 regeln. Die gesonderten Regelungen zur Erstanwendung waren erforderlich, weil die durch den Board am 13. Oktober 2008 verabschiedeten Regelungen hinsichtlich des Erstanwendungszeitpunkts missverständlich waren.

Die Umklassifizierungsregeln wurden im Oktober 2008 als kurzfristige Antwort auf die Finanzmarktkrise geändert (siehe IFRS-Newsletter 5/2008). Als Zeitpunkt des Inkrafttretens der Neuregelungen wurde der 1. Juli 2008 festgelegt. Wurde eine Umgliederung von Finanzinstrumenten im Zeitraum vom 1. Juli bis zum 31. Oktober 2008 vorgenommen, so war eine rückwirkende Anwendung zum oder nach dem 1. Juli 2008 zulässig. Dies hatte zur Folge, dass dann auch der beizulegende Zeitwert am 1. Juli bzw. zu einem späteren Zeitpunkt die Basis der neuen Anschaffungskosten bildete. Umgliederungen, die nach dem 1. November 2008 vorgenommen werden, werden dagegen erst am Tag der Umgliederung wirksam (IAS 39.103H). Dies wird durch die im November 2008 vom IASB verabschiedete und am 9. September 2009 von der EU übernommene Änderung des IAS 39 klargestellt.

■ Am 15. September 2009 hat die Europäische Kommission eine Änderung des IAS 39 *Finanzinstrumente: Ansatz und Bewertung* übernommen, die unter der Überschrift „Geeignete Grundgeschäfte“ (*eligible hedged items*) steht. Mit dieser Änderung wird klargestellt, wie bei der Bilanzierung von Sicherungsgeschäften mit dem Inflationsanteil von Finanzinstrumenten und mit Optionskontrakten, die als Sicherungsinstrument genutzt werden, zu verfahren ist.

Der neu eingefügte IAS 39.AG99BA dient als Erläuterung der Paragraphen 78 bis 80 in IAS 39. Hierin wird klargestellt, welcher Teil eines Grundgeschäfts für die Bilanzierung in einer Sicherungsbeziehung (Hedge Accounting) in Frage kommen kann. So ist es bekanntermaßen möglich, alle Änderungen der Cash Flows oder des beizulegenden Zeitwertes eines Vermögenswertes bzw. einer Schuld für eine Sicherungsbeziehung zu designieren. Darüber hinaus ist es aber auch möglich, nur ein sog. **einseitiges Risiko** (*one-sided-risk*) zu designieren. Dieser Fall liegt vor, wenn nur der einen festgelegten Preis über- oder unterschreitende Teil designiert wird.

Übernahme von Änderungen des IAS 39 und IFRS 7 „Umgliederung finanzieller Vermögenswerte – Zeitpunkt des Inkrafttretens und Übergangsvorschriften“ in EU-Recht

Übernahme von Änderungen des IAS 39 „Geeignete Grundgeschäfte“ in EU-Recht

*Beispiel:*

Ein Unternehmen sichert sich über ein Warentermingeschäft dagegen ab, dass der Preis für ein Barrel Rohöl über die Marke von USD 80 steigt. Das Grundgeschäft besteht dann nur aus der Wertänderung, die USD 80 übersteigt.

Werden Optionen als Sicherungsinstrumente eingesetzt, wird jetzt durch IAS 39.AG99BA klargestellt, dass nur der **innere Wert** einer gekauften Option das einseitige Risiko des Grundgeschäfts widerspiegelt, nicht dagegen auch der Zeitwert der Option. Würde auf die Änderung des gesamten Optionspreises abgestellt werden, so ständen sich die gegenläufigen Wertänderungen nicht annähernd betragsgleich gegenüber. Durch die Neuregelung wird sichergestellt, dass es nicht zu Ineffektivitäten zwischen der Wertänderung des Grundgeschäfts und des Sicherungsgeschäfts kommt (IAS 39.A110B). Die Veränderung des Zeitwertes wird daher immer erfolgswirksam erfasst.

*Exkurs:*

Der innere Wert einer Option ist die Differenz zwischen dem Marktpreis und dem Ausübungspreis des Basiswertes. D.h., ist die Option im Geld, so ist der innere Wert positiv. Der Zeitwert einer Option ist dagegen die Differenz zwischen dem Optionspreis und dem inneren Wert.

Während diese Klarstellung für alle Arten von Grundgeschäften gilt, wurde für Grundgeschäfte, die **Finanzinstrumente** sind, in IAS 39.AG99E bis IAS 39.AG99F noch eine gesonderte Konkretisierung vorgenommen. Gemäß IAS 39.81 ist es zulässig, nur einen bestimmten Teil der Cash Flows oder der Fair Value Änderung eines Grundgeschäfts zu designieren. Hierfür kommt es darauf an, dass diese Änderungen einzeln identifizierbar sind. Auch dieses Kriterium ist letztlich Voraussetzung dafür, dass die Effektivität der Sicherungsbeziehung zuverlässig bestimmt werden kann. Die **Inflation** wird grundsätzlich nicht als einzeln identifizierbares Risiko angesehen (IAS 39.AG99F(b)), es sei denn, der Inflationsanteil lässt sich wie bspw. bei einer inflationsgebundenen Anleihe von den anderen Cash Flows trennen und es liegt kein eingebettetes Derivat vor (IAS 39.AG99F(c)). In diesem Fall besteht das abgrenzbare Risiko in der Schwankung von Cash Flows infolge von Änderungen der künftigen Inflationsrate.

Die dargestellten Klarstellungen sind retrospektiv für Geschäftsjahre anzuwenden, die am oder nach dem 1. Juli 2009 beginnen, wobei eine frühere Anwendung möglich ist (IAS 39.103G).

## Änderungen des IFRS 7 „Improving Disclosures about Financial Instru- ments“

■ Am 5. März 2009 veröffentlichte der IASB ein *Amendment* zu IFRS 7, welches insbesondere erweiterte Angaben zum beizulegenden Zeitwert sowie zum Liquiditätsrisiko von Finanzinstrumenten beinhaltet.

### 1. Beizulegender Zeitwert

Grundlegend neu ist die Einführung einer *Fair Value* Hierarchie in IFRS 7, die sich an die *Fair Value* Bewertung nach US-GAAP (*Fair Value Measurements (SFAS 157)*) anlehnt und an den verfügbaren Inputdaten anknüpft:

- Stufe 1: notierte Preise (unverändert) auf aktiven Märkten für identische Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten;
- Stufe 2: direkt (z.B. Vergleichspreise) oder indirekt, d.h. aus beobachtbaren Marktdaten abgeleitete Preise;
- Stufe 3: nicht aus beobachtbaren Marktdaten abgeleitete beizulegende Zeitwerte.

Im Anhang sind die Finanzinstrumente grundsätzlich in einer tabellarischen Darstellung den entsprechenden Fair Value Stufen zuzuordnen, wobei sich die Zuordnung zu den Stufen nach den bei der Bewertung der Vermögenswerte und Schulden maßgeblichen Faktoren richtet und entsprechendes Urteilsvermögen erfordert. Darüber hinaus sind künftig Angaben erforderlich, wenn die Bewertungsmethoden geändert werden.

Die Angaben sind getrennt für jede Klasse von Finanzinstrumenten vorzunehmen. Wesentliche Umgliederungen zwischen Stufe 1 und Stufe 2 sind zu quantifizieren und zu begründen (IFRS 7.27B(b)). Zugänge und Abgänge einer Stufe sind dabei getrennt auszuweisen und zu erläutern. Für Vermögenswerte und Schulden, die am Stichtag bilanziert werden, sind Angaben zum Gesamtbetrag und dem Ausweis der erfolgswirksam erfassten Erträge und Aufwendungen erforderlich (IFRS 7.27B(d)).

Für Finanzinstrumente, die der Stufe 3 zugeordnet werden, sind zusätzliche Angaben erforderlich:

- Eine Überleitung der Bewertung vom Periodenanfang zum Periodenende, wobei folgende Veränderungen während der Periode gesondert ausgewiesen werden müssen:
  - Erträge und Aufwendungen, die erfolgswirksam erfasst werden,
  - Erträge und Aufwendungen, die im sonstigen Ergebnis erfasst werden,
  - Käufe, Verkäufe, Emissionen und Erfüllung von Finanzinstrumenten jeweils getrennt,
  - Übertragungen in oder aus der Stufe 3 unter Angabe der Gründe. Bei wesentlichen Transfers sind Zugänge und Abgänge separat auszuweisen und zu erläutern.
- Wenn die Veränderung eines oder mehrerer Inputfaktoren unter vernünftigen Annahmen möglich ist und dies zu einer signifikant anderen Bewertung führen würde, sind die potenziellen Auswirkungen einer anderen Bewertung unter Angabe der angewandten Bewertungsmethode darzustellen.

## 2. Liquiditätsrisiko

Allgemein wurde klargestellt, dass das Liquiditätsrisiko nur Risiken umfasst, die zu einem Abfluss von Zahlungsmitteln oder anderen finanziellen Vermögenswerten führen (IFRS 7.BC58A(a)) und dass sich die Darstellung im Anhang grundsätzlich nach der internen Berichterstattung an das Management richtet (IFRS 7.BC58A(b)).

Hinsichtlich der Darstellung des Liquiditätsrisikos wurde nunmehr in IFRS 7.39 konkretisiert, dass die für finanzielle Verbindlichkeiten geforderte Fälligkeitsanalyse nach den verbleibenden Laufzeiten explizit für nicht-derivative und derivative finanzielle Verbindlichkeiten zu erstellen ist. Appendix B zu IFRS 7 enthält Beispiele zur Darstellung der Laufzeitbänder einschließlich der entsprechenden Zuordnungskriterien.

Die Änderungen sind prospektiv erstmalig für Geschäftsjahre anzuwenden, die am oder nach dem 1. Januar 2009 beginnen, wobei im Jahr der Erstanwendung keine Vergleichsangaben für das Vorjahr gefordert sind. Eine frühere Anwendung der Änderungen ist zulässig. Die Übernahme durch die Europäische Kommission wird im ersten Quartal 2010 erwartet, so dass sich der ursprüngliche Erstanwendungszeitpunkt für IFRS-Anwender in der EU voraussichtlich verschieben wird.

■ Am 8. Oktober 2009 hat der IASB eine Änderung des IAS 32 *Finanzinstrumente: Darstellung* veröffentlicht, die sich der Ausgabe von Bezugsrechten in Fremdwährung widmet. Relevant sind solche Fälle für Unternehmen, die an verschiedenen internationalen Börsen gelistet sind.

Gibt ein Unternehmen Bezugsrechte auf seine Anteile aus, und weicht die Währung, in der das Bezugsrecht ausgegeben wird, von der funktionalen Währung des Emittenten ab, so wurde nach bisheriger Auffassung hierin eine finanzielle Verbindlichkeit gesehen. Begründet wurde dies damit,

Änderung des IAS 32:  
„Classification of Right  
Issues“

dass aufgrund der zwischenzeitlichen Wechselkursänderungen die Summe, die das Unternehmen bei Inanspruchnahme des Bezugsrechts erhält, variabel ist und dadurch die Kriterien für eine finanzielle Verbindlichkeit gem. IAS 32.11 erfüllt sind. Diese Auslegung widerspricht aber dem wirtschaftlichen Gehalt einer solchen Transaktion. Durch eine Hinzufügung in IAS 32.11 werden jetzt Rechte und Optionen auf den Erwerb von Eigenkapitalinstrumenten in beliebiger Währung als **Eigenkapital** angesehen. Dies gilt allerdings nur unter der einschränkenden Bedingung, dass diese Rechte allen Inhabern von Eigenkapitalinstrumenten derselben Klasse im Verhältnis ihrer bisherigen Anteile zugewiesen werden. In IAS 32.16 wird diese Änderung entsprechend für die Definition von Eigenkapitalinstrumenten festgeschrieben.

Vorbehaltlich der Übernahme der Änderung durch die EU ist die Regelung für Geschäftsjahre anzuwenden, die am oder nach dem 1. Februar 2010 beginnen (IAS 32.97E).

## Kurz notiert

IDW RS HFA 26 „Einzelfragen zur Umkategorisierung finanzieller Vermögenswerte gemäß den Änderungen von IAS 39 und IFRIC 9“

■ Am 9. September 2009 hat der Hauptfachausschuss des IDW die Stellungnahme IDW RS HFA 26 verabschiedet, in der Zweifelsfragen behandelt werden, die im Zusammenhang mit den Neuregelungen zur Umkategorisierung finanzieller Vermögenswerte entstehen.

Wenn Sie diesen Newsletter elektronisch erhalten möchten, registrieren Sie sich bitte unter [www.susat.de/deutsch/newsletter/](http://www.susat.de/deutsch/newsletter/).

Dritte Auflage des Beck'schen IFRS-Handbuchs erschienen

■ Die dritte Auflage des renommierten IFRS-Kommentars „Beck'sches IFRS-Handbuch“ ist ab sofort im Handel erhältlich. Fachexperten von SUSAT waren wie bereits in den Voraufgaben maßgeblich an dieser Kommentierung beteiligt.



Der Kommentar enthält sämtliche Änderungen und Neuerungen von Standards und Interpretationen bis zum 1. Mai 2009, so dass das Beck'sche IFRS-Handbuch für die Unternehmen insbesondere bei der erstmaligen Anwendung der vielen geänderten Standards und Interpretationen zum 31. Dezember 2009 eine wertvolle Unterstützung leisten kann.

## Impressum

Der IFRS-Newsletter stellt Informationen zur Internationalen Rechnungslegung nur auszugsweise oder verkürzt dar. Um Informationsfehler, für die wir keine Haftung übernehmen, zu vermeiden, bitten wir die Beiträge mit den ungekürzten Veröffentlichungen des IASB, der EU oder anderer Organisationen zu vergleichen.

### Herausgeber:

SUSAT & PARTNER OHG  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Domstraße 15  
20095 Hamburg

### Verantwortliche Redaktion:

WP/StB/CPA Dipl.-Kfm. Dirk Driesch  
Tel.: 040 415 22-822  
E-Mail: [d.driesch@susat.de](mailto:d.driesch@susat.de)

Fachfragen zu diesen Themengebieten beantworten Ihnen gerne:  
WP/StB/CPA Dipl.-Kfm. Dirk Driesch, 040 415 22-822, [d.driesch@susat.de](mailto:d.driesch@susat.de)  
WP/StB/CPA Dipl.-Kffr. Cornelia von Oertzen, 040 415 22-825, [c.oertzen@susat.de](mailto:c.oertzen@susat.de)